

VERORDNUNG (EWG) Nr. 335/71 DER KOMMISSION

vom 16. Februar 1971

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 der Kommission vom 9. März 1970 über Durchführungsbestimmungen zur Regelung des Ausgleichs der Lagerkosten für Zucker⁽³⁾ enthält Vorschriften für die Bezahlung der Lagerkostenvergütung. Zur Vermeidung einer unterschiedlichen Behandlung in den Mitgliedstaaten erweist es sich als notwendig, die Daten, zu denen die Vergütung zu zahlen ist, weitergehend zu harmonisieren. Aus administrativen und wirtschaftlichen Gründen ist es angezeigt, für die Bezahlung der Lagerkostenabgabe durch die Hersteller die gleichen Daten vorzusehen und je Hersteller einen Ausgleich zwischen Vergütung und Abgabe vorzuschreiben.

Im Hinblick auf Artikel 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2/71 des Rates vom 2. Januar 1971 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften⁽⁴⁾ empfiehlt es sich, für die Hersteller vor der Bezahlung oder vor dem Empfang die betreffenden Beträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 442/70 erhält folgende Fassung :

(¹) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.
 (²) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
 (³) ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 10.
 (⁴) ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1971, S. 1.

„(1) Die Abgabe ist fällig für die Erzeugnisse, die abgesetzt werden. Für die Berechnung der Abgabebeträge gilt als Absatz, soweit die Abgabeschuld nicht schon entstanden ist :

- a) die Auslagerung des Zuckers aus der Fabrik, in der er hergestellt worden ist, sofern er nicht in ein anerkanntes Lager des Herstellers dieses Zuckers verbracht wird ;
- b) die Auslagerung des Zuckers aus dem anerkannten Lager des Herstellers. Die Umlagerung des Zuckers von einem anerkannten Lager in ein anderes anerkanntes Lager desselben Herstellers wird jedoch nicht als Absatz angesehen;
- c) die Übertragung des Eigentums an dem Zucker an einen anderen, der Anspruch auf die Vergütung der Lagerkosten hat, ohne daß dieser Zucker das anerkannte Lager des Herstellers verläßt ;
- d) die Verarbeitung des Zuckers und der Sirupe durch den Hersteller zu anderen als den unter die Tarifnummer 17.01 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnissen ;
- e) die Denaturierung des Zuckers ;
- f) die Auslagerung der Sirupe aus den in Artikel 6 genannten Behältern des Herstellers bei der Veräußerung ;
- g) der Augenblick der Unterwerfung des Zuckers oder der Sirupe unter eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren.

(2) Die Mitgliedstaaten setzen für den jeweiligen Monat und spätestens am 15. Tag des zweiten darauffolgenden Monats für alle Personen, denen die Vergütung zusteht oder die der Abgabe unterworfen sind, fest :

- a) den Gesamtbetrag der Vergütungen, die ihnen zustehen,
- b) den Gesamtbetrag der fälligen Abgaben und
- c) den Restbetrag, den sie nach Maßgabe der unter a) und b) genannten Beträge zu entrichten haben oder der ihnen ausgezahlt wird.

(3) Die Zahlung des in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Betrages erfolgt innerhalb eines Zeitraums vom 1. bis zum 15. Tag des vierten Monats, der auf den Monat folgt, für den die Vergütung oder die Abgabe geschuldet wird."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Februar 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI
